

Der Feldbesichtiger kommt

Im Frühjahr beginnt in Niedersachsen wieder die Feldbestandsprüfung der Vermehrungsflächen von Saatgut und Pflanzkartoffeln. Sie umfasst je nach Fruchtart und Anbauverfahren ein bis vier reguläre Feldbesichtigungen und erstreckt sich bis in den Juli, in wenigen Fällen bis in den September hinein. Die Winterraps- und Winterrübsen-Vermehrungen wurden bereits einmal vor Winter und teilweise zum zweiten Mal im April besichtigt. Die anderen Kulturen folgen in Bälde. An dieser Stelle werden einige wesentliche Gesichtspunkte erläutert, die der Vermehrer bei der Saatgut- und Pflanzkartoffel-Vermehrung beachten muss.

Die Anforderungen, denen Vermehrungsbestände genügen müssen, gehen aus der „Saatgutverordnung“ und der „Pflanzkartoffelverordnung“ hervor. Für den Vermehrer und die ihn betreuenden Saatgut-Firmen reicht es aber aus, sich hinsichtlich der Feldbestandsprüfung an den „Richtlinien für die Feldbesichtigung“ der Landwirtschaftskammer zu orientieren. Diese Richtlinien müssen andererseits unbedingt beachtet werden; sie liegen neu gefasst vor als Ausgabe 12 (2017). Im Internet sind sie einsehbar unter www.ag-akst.de, dort unter Niedersachsen. Vermehrungsbestände sollen eine **ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung** erkennen lassen. Eine korrekte Feldbesichtigung ist nicht möglich z.B. bei totaler Verunkrautung oder starken Herbizidschäden. **Zurückziehungen** sind im Grundsatz nur durch den Anmelder möglich. Vom Vermehrer beantragte Zurückziehungen werden ebenfalls angenommen, vorausgesetzt dies ist mit dem Sortenschutzinhaber abgesprochen. Jede Vermehrungsfläche ist bis zum Beginn der Feldbesichtigung durch ein **Schild** mit entsprechenden Angaben (Fruchtart, Sortenname, beantragte Kategorie - bei Pflanzgut auch Klasse -, Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Name und Wohnort des Vermehrsers sowie Vertriebsfirma, bei Pflanzgut ggf. auch vorgelagerte Schlagteile) zu kennzeichnen. Bei nicht ordnungsgemäßer Beschilderung oder gar fehlendem Schild wird eine Gebühr für die Nachkontrolle erhoben. **Anträge auf Nachbesichtigung** müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Eingang der Mitteilung über das Ergebnis der jeweiligen Feldbesichtigung gestellt werden. Bei allen Fruchtarten erfasst und übermittelt jeder Feldbesichtiger die von ihm festgestellten Ergebnisse mittels Smartphone. Züchter, Vertriebsfirmen und Aufbereiter können ihre individuellen Ergebnisse im Internet-Bereich der LWK unter www.saplus.org brandaktuell einsehen und herunterladen. Die Mitteilungen über die Feldbesichtigungs(teil)ergebnisse erfolgen zusätzlich i.d.R. per eMail.

Die Anzahl der durchzuführenden Feldbesichtigungen beträgt bei Hybrid-Winterraps mindestens vier; bei Basis/Vorstufenvermehrungen von Hybrid-Winterroggen und Hybrid-Sommerraps mindestens drei; bei Basis/Vorstufenvermehrungen von Getreide, Z-Vermehrungen von Hybridroggen und Hybridgerste, Basis/Vorstufenvermehrungen von Gräsern, Basis/Vorstufenvermehrungen von Futtererbsen, Ackerbohnen und Wicken, allen Lupinen, Z-Vermehrungen von Winterraps-Populationssorten, Rübsen, Hanf, Rübensamen im Überwinterungsanbau und Pflanzkartoffeln

sind es mindestens zwei. Bei allen anderen Fruchtarten und Anbauverfahren findet mindestens eine Feldbesichtigung statt. Die Besichtigungstermine werden nach dem Entwicklungszustand der Feldbestände festgesetzt. Hinzu kommen bei Pflanzkartoffeln ggf. Kontrollen auf Schwarzbeinigkeit, Blattlausfreiheit, Krautabtötung und Wiederaustrieb. Die Termine für die Besichtigung der einzelnen Fruchtarten werden jährlich rechtzeitig auch im Internet und in dem Rundschreiben an die Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben.

Die Bestände müssen zu jeder einzelnen regulären Besichtigung sowie zu jeder Nachbesichtigung alle Anforderungen erfüllen. Bei jeder Besichtigung kann ein Bestand „ohne Erfolg feldbesichtigt“ werden. Bei allen fremdbefruchtenden Fruchtarten sind **Mindestentfernungen** zu beachten. Bei Wintergerste muss die Mindestentfernung von Vermehrungsbeständen zu Beständen abweichender Zeiligkeit bei Vorstufen- und Basissaatgut 100 m und bei Zertifiziertem Saatgut 50 m betragen. In Gerste benachbarten Feldbeständen (z.B. auch Grünbrache) beträgt die höchstens zulässige Anzahl von Gerstenpflanzen anderer Zeiligkeit innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basissaatgut bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion. Desgleichen beträgt bei Vermehrungen von Roggen-Populationssorten die höchstens zulässige Anzahl von Roggenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basis- bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion. Bei fremd befruchtenden Gräsern (dazu zählen außer Rispenarten alle Gräser) beträgt die höchstens zulässige Anzahl entsprechender Graspflanzen, die zu Fremdbefruchtung führen können, innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basis- bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion. Im Hinblick auf möglichen Fremdbesatz gibt es zu den erforderlichen **Vorfrucht**-Verhältnissen als Voraussetzung für die Anmeldung von Vermehrungen entsprechende Regelungen. Bei Mähdruschfrüchten gelten für das Fortführen des Anerkennungsverfahrens trotz Überschreitung der zulässigen Werte im Feldbestand (Genehmigung der Aufbereitung nach § 8 Abs. 2) höhere Grenzwerte (etwa das Doppelte des zulässigen Besatzes). Das **Bereinigen** der Felder von Pflanzen fremder Arten sowie abweichender Typen sowie ggf. auch von Unkräutern sollte bis zum Besichtigungstermin durchgeführt sein. Nach der Besichtigung notwendig werdende Bereinigungen haben eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung zur Folge. Bei der Vermehrung von fremdbefruchtenden Arten wird auch das Vorkommen von nicht-sortenechten Pflanzen in anderen Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung kontrolliert. Hier gelten insbesondere bei Hybridroggen und Hybridgerste enge Grenzwerte. Diese Fremdpflanzen müssen bis zur Blüte des Vermehrungsbestandes entfernt sein, um Fremdbefruchtung auszuschließen. Beim Auftreten von **Flugbrand** ist eine Bereinigung wirkungslos, da die Sporen aus Brandähren sofort nach deren Erscheinen verbreitet werden und durch die Blüteninfektion das heranwachsende Saatgut infizieren. Das Bereinigen der Bestände von ausgestäubten Brandähren kann daher die Infektionen nicht verhindern oder ungeschehen machen. Vermehrungsbestände, aus denen Flugbrandpflanzen entfernt wurden, werden in jedem Fall ohne Erfolg feldbesichtigt, unabhängig davon, wie hoch der Ausgangsbefall möglicherweise war. Das Auftreten von Flugbrand wird auch in den Nachbarbeständen im Umkreis von 50 m kontrolliert und bewertet. Zulässig sind maximal 15 Flugbrandpflanzen je 150 m². Im Übrigen gelten hinsichtlich der Bereinigung

von Flugbrandpflanzen die gleichen Vorschriften wie für den Vermehrungsbestand. Werden **Flughafer und Flughaferbastarde** in Hafervermehrungen vorgefunden, wird eine Nachbesichtigung nicht genehmigt. Hafervermehrungen müssen also gänzlich frei von Flughafers/Flughaferbastarden sein. Dieses gilt für den ganzen Schlag und nicht nur für die Auszählstrecken (Nulltoleranz). Bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf darüber hinaus in einem Abstand von 100 m vom Vermehrungsbestand kein Flughafers oder Flughafersbastard auftreten. Werden **Flughafers oder Flughafersbastarde** in Weizen-, Roggen- und Gerstenvermehrungen vorgefunden, kann eine (nochmalige) Bereinigung mit kostenpflichtiger Nachbesichtigung genehmigt werden, wenn ein Erfolg der Arbeit erwartet werden kann (kein Lager, wenig Fremdbesatz). Bei Mähdruschfrüchten ist besonderer Wert auf das einwandfreie Herstellen von **Trennstreifen** zu Nachbarschlägen zu legen. Der Trennstreifen muss für den Feldbesichtigter deutlich erkennbar sein und durch den gesamten Schlag einschließlich des Vorgewendes bis zum Schlagende durchlaufen. Wenn der zur Abgrenzung dienende Trennstreifen bei der Aussaat nicht angelegt wurde, muss er durch Fräsen, chemische Behandlung oder Herausmähen hergestellt werden.

Bei **Pflanzkartoffeln** wird der Zeitpunkt der ersten Feldbesichtigung dem Entwicklungsstand der jeweiligen Vermehrung angepasst. Die erste Besichtigung findet ab dem 06.06.2017 statt. Die ordnungsgemäße **Bereinigung** von viruskranken Stauden ist nach wie vor unerlässlich. Dieses sollte rechtzeitig erfolgen, und nicht erst dann, wenn die Besichtigung durch den Feldbesichtigter ansteht. Die **Abgrenzung** von Pflanzkartoffelschlägen zu anderen Schlägen ist in Form einer durchgehenden Trennreihe bzw. einer doppelt angerissenen Trennreihe von je 10 m Länge an beiden Schlagenden vorzunehmen. Letzteres ist zulässig zwischen zwei Vermehrungsschlägen im selben Betrieb und bei Abtrennungsfällen. Doppelt angerissene Trennreihen von beiden Seiten oder Schlagteilen müssen an jedem Ende der aneinandergrenzenden Reihen 10 m frei von Kartoffelpflanzen sein, dazu Stäbe in 50 m Abstand zwischen den Trennreihen. Etwa 2-3 Wochen nach der ersten Feldbesichtigung findet dann die zweite und letzte obligatorische Feldbesichtigung statt. Die Sitzung des Fachbeirates Saat- und Pflanzgut zum Fortgang der Pflanzkartoffelanerkennung ist am 06.07.2017. Weitere Besichtigungstermine (Kontrollen auf Schwarzbeinigkeit bzw. im Rahmen des Testbefreiungsverfahrens) im Zeitraum Mitte Juli bis Ende August werden nach dieser Sitzung bekanntgegeben. Am 07.07.2017 werden alle Züchter und V-Firmen vorab per eMail genau darüber informiert, wie der weitere Ablauf hinsichtlich weiterer möglicher Besichtigungstermine sowie hinsichtlich der Virustestung sein wird; diese Informationen lassen sich auch ab 07.07.2017 abends im Internet abrufen. Damit ist eine sehr zeitnahe Information der Vermehrer möglich.

Willi Thiel und Eric Preuß,
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

Beginn der Feldbesichtigungen 2017

(Änderungen aufgrund der Vegetationsentwicklung vorbehalten)

		Termin:
Hybridroggen, Hybridwintergerste		05.05.
Gräser, Sommeröfrüchte, kleinkörnige Leguminosen		11.05.
großkörnige Leguminosen		29.05.
Wintergerste (Populationssorten), Winterroggen (Populationssorten), Triticale	}	nur V, B 05.05.
		V, B sowie Z 02.06.
Winterweizen	}	nur V, B 02.06.
Sommergetreide u.a.		V, B sowie Z 12.06.
Pflanzkartoffeln:		
1. Termin:	1. Besichtigung	06.06.
2. Termin:	2. Besichtigung	ca. 2-3 Wochen später

V = Vorstufensaatgut

B = Basissaatgut

Z = Zertifiziertes Saatgut